

Vergaberichtlinien der Stadt Gevelsberg

über die Gewährung von Zuwendungen für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Aktivierung der Bürgerschaft (Verfügungsfonds)

1. Geltungsbereich

Das Fördergebiet umfasst die Stadtumbaugebiete „Innenstadt mit einwirkenden Randbereichen“ und „Berge-Knapp und Vogelsang“. Die Geltungsbereiche sind in den beigefügten Plänen (Anhang 1 und Anhang 2), die Bestandteil dieser Richtlinien sind, dargestellt.

2. Fördergrundsätze und Förderzweck

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Ziffer 17, siehe Anhang 3) sollen im Rahmen von Zuwendungen des Landes sowie Eigenmitteln der Stadt Gevelsberg und des Antragstellers öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Aktivierung der Bürgerschaft und Belebung der Stadtumbaugebiete „Innenstadt und einwirkende Randbezirke“ und „Berge-Knapp und Vogelsang“ im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden. Die Maßnahmen sind in den in Anhang 1 und 2 dargestellten Stadtumbaugebieten durchzuführen.

Ziel der Richtlinie ist die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtumbauprozess, die Stärkung der Einkaufs-, Freizeit- und Aufenthaltsfunktion und des Wohnumfeldes im jeweiligen Stadtumbaugebiet.

3. Beirat

Verfügungsfonds sollen durch Beiräte einer legitimierten Kontrolle unterliegen. Die Aufgaben des Beirates nimmt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung wahr. Er entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds.

4. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5. Fördergegenstände

Insbesondere sollen aus dem Verfügungsfonds kleinere, in sich geschlossene Maßnahmen ohne Folgekosten kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden, die darauf abzielen, den Gemeinschaftsgedanken zu fördern, das Zusammengehörigkeitsgefühl und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien sind folgende Maßnahmen in bürgerlicher Trägerschaft:

- Stadtfeste
- Mitmachaktionen
- Workshops
- Wettbewerbe
- Imagekampagnen
- Informationsveranstaltungen zur Stadtentwicklung
- Kunstausstellungen
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums (z.B. Kunstobjekte)
- Sonstige kreative Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtumbaugebietes beitragen

6. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- 6.1** Die Maßnahme entspricht den Zielen des Stadtumbaugebietes, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 6.2** Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 6.3** Die Maßnahme wird mit der Stadt Gevelsberg abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die im Bewilligungsbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 6.4** Die Maßnahme dient dem Förderzweck.

7. Förderfähige Kosten

- Sachkosten und Honorare für Investitionen, die der Öffentlichkeit dienen.
- Kosten für die Lebensmittel, die ausschließlich im Rahmen des Projektes verwendet werden.
- Kosten für die Investitionsgüter, die im Stadtumbaugebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben.

8. Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderung)
- Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Gevelsberg gehören
- Personalkosten des Antragstellers
- Der laufende Geschäftsbetrieb
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

9.1 Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der anrechenbaren Kosten.

9.2 Der Eigenanteil der anrechenbaren Kosten beträgt 30%. Dieser Eigenanteil kann verringert werden, wenn eine Durchführung der Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des Stadtumbaugebiets hat und der Behebung von Funktionsverlusten in diesem Gebiet dient.

9.3 Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 5 der Richtlinie. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 200,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

10. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche oder juristische Personen im Stadtumbaugebiet sein:

- Bewohner
- Gewerbetreibende
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

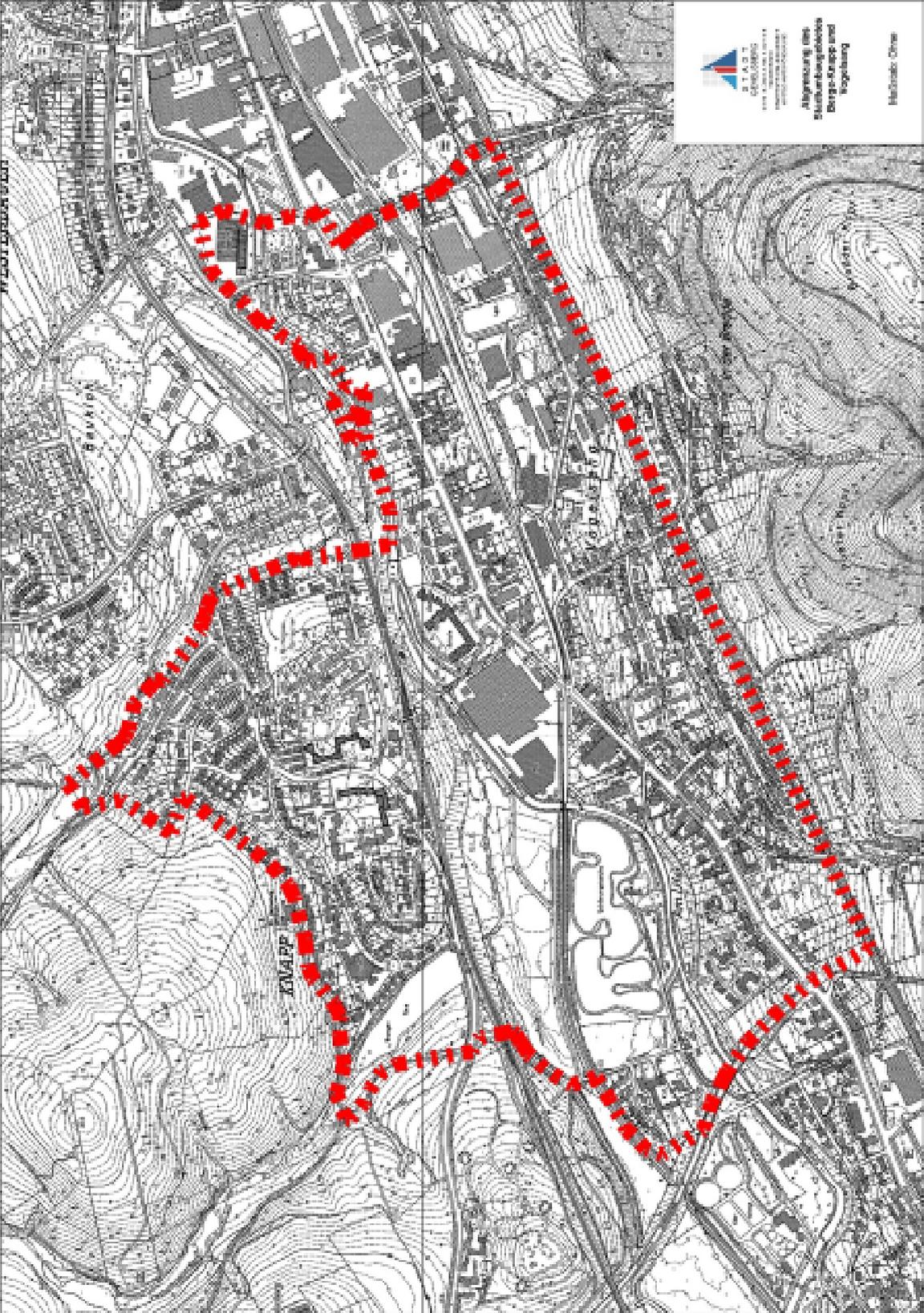
- Stadt Gevelsberg
- Migrationsorganisationen

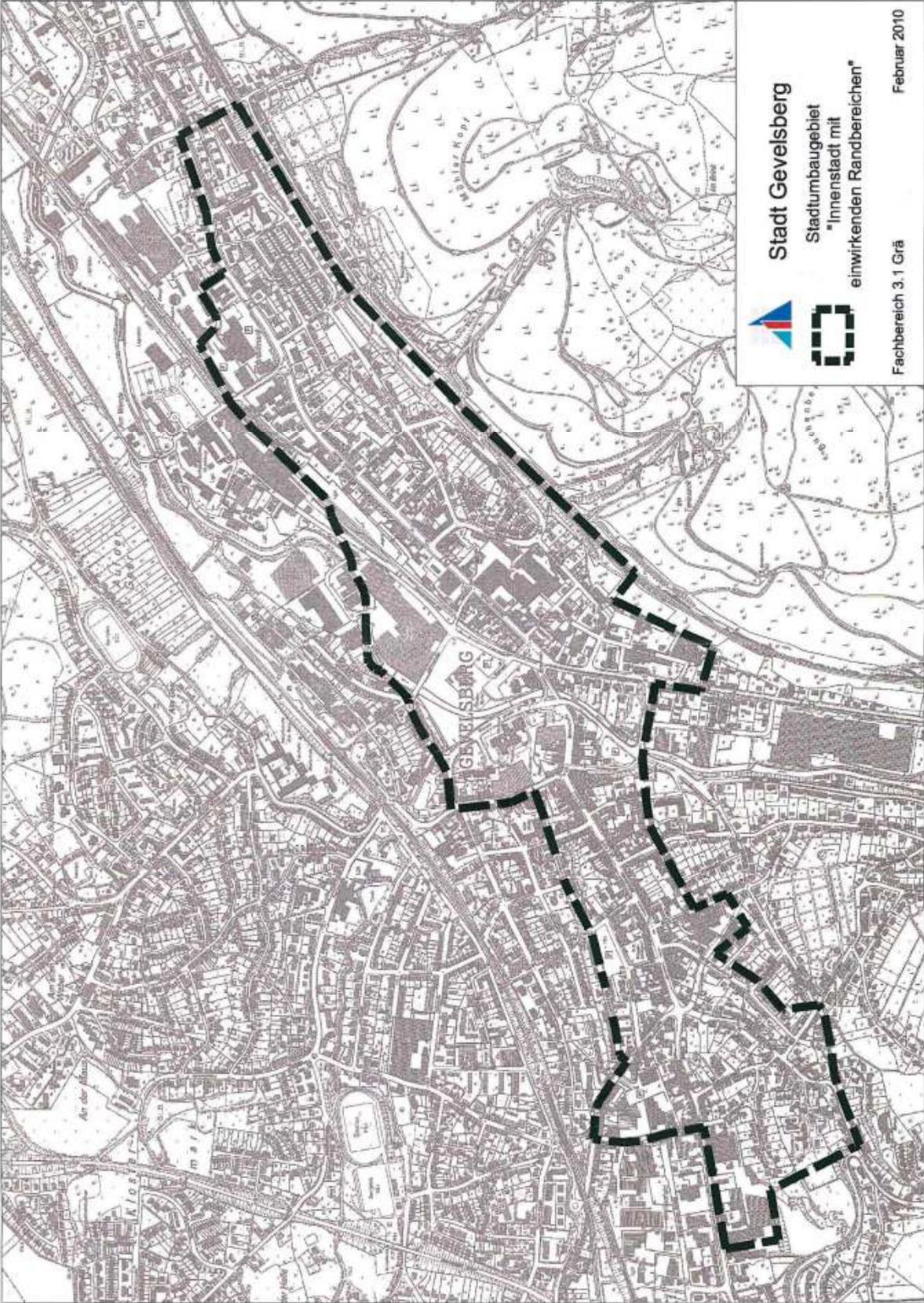
11. Verfahren

- 11.1** Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Gevelsberg zu stellen. Bei der Antragsstellung richtet sich die Reihenfolge der Bearbeitung nach dem Eingangsdatum; Entscheidungen erfolgen in der Reihenfolge, in der Entscheidungsreife eintritt.
- 11.2** Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
- 11.3** Der Zuschuss wird von der Stadt Gevelsberg auf Grundlage der Entscheidung des Beirates durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen bewilligt. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Gevelsberg erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 11.4** Auf Antrag kann die Stadt Gevelsberg dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bewilligungsbescheids zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 11.5** Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, das geförderte Projekt in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Der Termin, an dem die Maßnahme durchgeführt wird, ist mitzuteilen.
- 11.6** Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Gevelsberg innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Projektes die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 11.7** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 11.8** Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Bewilligungsbescheid — auch nach Auszahlung des Zuschusses — widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 11.9** Im übrigen führt die Stadt Gevelsberg das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates der Stadt Gevelsberg vom _____.____._____ in Kraft.





 **Stadt Gevelsberg**
Stadumbauegebiet
"Innenstadt mit
einwirkenden Randbereichen"

Fachbereich 3.1 Grä
Februar 2010

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten

(1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

(3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.